

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde KERPEN

vom 23. August 1994

in der Fassung der

- 1. Änderungssatzung vom 23.03.1999;
- 2. Änderungssatzung vom 01.09.1999;
- 3. Änderungssatzung vom 10.08.2004;
- 4. Änderungssatzung vom 10.10.2014.

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (Entschädigungs-VO-Gemeinden), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.¹
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Falle ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen, Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage, Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates oder eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Diese befinden sich:

_

¹ gemäß 4. Änderungssatzung vom 10.10.2014

1. Kerpen: Gemeindehaus

Irrweg

2. Loogh: Am Gemeindehaus

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den v. g. Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsbezirke²

(1) Folgender Ortsbezirk wird gebildet: Ortsteil Loogh.

(2) Ein Ortsbeirat wird nicht gebildet.

§ 3

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - 1. Ein Bau- und Liegenschaftsausschuss wird nicht gebildet.3
 - 2. Rechnungsprüfungsausschuss: 6 Mitglieder⁴⁵
- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder müssen Ratsmitglieder sein.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzuberaten.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 5

Beigeordnete

(1) Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

² gemäß 2. Änderungssatzung vom 01.09.1999

³ gemäß 2. Änderungssatzung vom 01.09.1999

⁴ gemäß 3. Änderungssatzung vom 10.08.2004

⁵ gemäß 4. Änderungssatzung vom 10.10.2014

(2) Für die Verwaltung der Gemeinde werden Geschäftsbereiche gebildet, die dem Beigeordneten in dem Ortsteil übertrag werden, der nicht Wohnsitz des Ortsbürgermeisters ist.⁶

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 DM.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt: er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittsatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisenkostengesetzes.⁷
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 DM.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3-5 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 DM.

ξ9

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält gemäß § 12 Abs. 1 Entschädigungs-VO-Gemeinden eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschal-Steuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschalen Lohnsteuer- und pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.⁸
- (3) § 6 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

⁶ gemäß 1. Änderungssatzung vom 23.03.1999

 $^{^{7}}$ gemäß 2. Änderungssatzung vom 01.09.1999

⁸ gemäß 2. Änderungssatzung vom 01.09.1999

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters gem. § 12 Abs. 1 Entschädigungs-VO-Gemeinden eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages, der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) das für Gemeinderatsmitglieder festgelegte Sitzungsgeld.
- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.9
- (4) § 6 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 50 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirkes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.
- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. 10
- (4) § 6 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11a¹¹

DM / EURO

Für die Umrechnung DM / Euro gilt ein geglätteter Wert im Verhältnis von 2,00 DM = 1 EURO.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am **01. August 1994** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.08.84/ 22.05.87/ 05.09.89 außer Kraft.

Kerpen, den 23. August 1994

⁹ gemäß 2. Änderungssatzung vom 01.09.1999

 $^{^{10}}$ gemäß 2. Änderungssatzung vom 01.09.1999

¹¹ gemäß 2. Änderungssatzung vom 01.09.1999

gez. Rudolf Raetz Ortsbürgermeister

Hinweis:

oder

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.